

# **Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz**

## **SATZUNG**

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,  
Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

### **Räum- und Streusatzung**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.01.1993 (SächsGVBl.S301) in Verbindung mit § 124 SächsGemO und von § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.93 (SächsGVBl.S93) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz am 11.01.1994 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

#### **§ 2 Verpflichtete**

- (1) (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Streupflichtsatzung sind die Eigentümer oder Nutzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße, einem Weg oder einer Gasse liegen oder von ihr einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Nutzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum Dritter stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße, Weg oder Gasse nicht mehr als 10 Meter beträgt.
- (2) (2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

#### **§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Falls solche Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen entlang der Grundstücksgrenze. Als Gehweg im Sinne von Satz 1 gelten auch Fußwege soweit sie nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (2) (2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur erschließenden Straße, oder liegen sie hinter- einander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

#### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

- (1) (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub sowie die Pflege der begrünten Randstreifen. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) (2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (3) (3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, z.B. Frostgefahr oder ausgerufener Wassernotstand entgegenstehen.
- (4) (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbar zugeführt noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

#### **§ 5 Umfang des Schneeräumens**

- (1) (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauenden eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; es sind mindestens 1,5 Meter Gehwegbreite zu räumen.
- (2) (2) Der geräumte Schnee und das auftauende eis sind auf dem restlichen Teil oder dem Straßenrand anzu-häufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) (3) Die von Schnee oder auftauendem eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.
- (4) (4) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) (5) Vor dem Grundstück sich befindende Wasserabsperrschieber und Hydranten sind zugänglich und schnee- und eisfrei zu halten.

### **§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn recht-zeitig so zu streuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen angebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.  
Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.
- (2) (2) § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

### **§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags 9:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 10:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) (1) Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig seine Verpflichtung aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
  - a) a) Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt.
  - b) b) Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt.
  - c) c) bei Schnee- und Eisglätte Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
  - d) d) entsprechend § 5 Abs. 5 sich vor dem Grundstück befindende Wasseransperrschieber und Hydranten nicht zugänglich und schnee- und eisfrei hält.
- (1) (1) Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 OwiG mit einem Verwarnungsgeld bis 75,00 DM oder nach § 17 OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000 DM geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) b) die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bertsdorf-Hörnitz, den 01.02.1995

Siegel

Dr. Linke  
Bürgermeister